

24. Oktober 2018

## Schriftliche Anfrage

von Markus Knauss (Grüne)  
und Gabi Kisker (Grüne)  
und 1. Mitunterzeichnende

Sonntagmorgen, 8.00 Uhr, irgendwo in einem Stadtzürcher Wohnquartier. Ein höchst aggressives Surren lässt AnwohnerInnen, ob schlafend oder nicht, aufschrecken. Eine Nachschau ergibt, dass sich ein Multikopter mit rund einem Meter Durchmesser, blinkenden Lichtern und lauten Motoren auf einer Höhe bis ca. 30 m Höhe, oft aber auch unterhalb der Dachtraufen durchs Quartier bewegt. Die Nachfrage bei den Betreibern dieses Undings ergibt, dass es sich dabei um bewilligte Filmaufnahmen für einen Werbefilm der Firma Biomed handelt. Den aufgebrachten AnwohnerInnen wird erklärt, dass die Bewilligung durch die Stadtpolizei Zürich deshalb an einem Sonntagmorgen erteilt worden sei, damit der Verkehr die Woche hindurch nicht behindert werde. Auch sei es zulässig, Privatgrund im Strassenraum, aber nicht über den Häusern selber zu überfliegen. Der Multikopter fliegt denn auch beinahe bis an die Fenster der Liegenschaften heran. Die Bewohner der gefilmten Liegenschaften seien informiert worden, aber die AnwohnerInnen im weiteren Umkreis, auch wenn lärmgeplagt, hingegen nicht. Und ja, die Location sei halt so schön, dass sie unbedingt für Werbezwecke, auch an einem Sonntagmorgen ausgebeutet werden müsse.

Eine Recherche zum Betrieb von Multikoptern in der Stadt Zürich führt zu einem Infoblatt, das auf einen Stadtratsbeschluss vom 25.2.2015 verweist. Dieses Infoblatt ergibt, dass der Betrieb von mit Elektromotoren angetriebenen Modellluftfahrzeugen, um einen solchen handelt es sich offenbar, über öffentlichem Grund grundsätzlich erlaubt ist, wenn die Multikopter im Sichtbereich des Piloten fliegen und „das Leben, die Gesundheit oder Sachen Dritter nicht gefährdet werden“. Weiter wird darauf hingewiesen, dass Ton- und oder Bildaufnahmen strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne von Art. 179 bis ff. StGB darstellen können und die Datenschutzbestimmungen und die Persönlichkeitsrechte einzuhalten sowie die Privatsphäre anderer Personen zu achten seien.

Die Allgemeine Polizeiverordnung (APV) sieht vor, dass beim Lärm störendes Verhalten während der Nachtruhe verboten sei und während der übrigen Zeiten Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden dürfen.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen.

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Bewilligung der Stadtpolizei Zürich an einem Sonntagmorgen einem sehr unangenehm surrenden und sehr lauten Multikopter die Bewilligung für Werbeaufnahmen zu erteilen, obwohl gemäss APV an Ruhetagen dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen sei?
2. Wie beurteilt der Stadtrat das Verhalten oder allenfalls auch die Instruktion, dass die Multikopter auch über Privatgrund und faktisch bis zur Fassade fliegen dürften? Ist es also grundsätzlich zulässig, Multikopter auch über privatem Grund fliegen zu lassen obwohl das Infoblatt solches eigentlich ausschliesst.
3. Im angesprochenen Fall lag immerhin eine Bewilligung vor. Die Frage stellt sich aber grundsätzlich, ob das Betreiben von lärmintensiven Multikoptern den Bestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung untersteht? Ab welcher Schwelle der Lärmbelastung kommt die APV zum Einsatz? Welche einfachen und nachvollziehbaren



Anweisungen gibt es für das Handeln der Stadtpolizei, um übermässig störende oder lärmige Multikopter aus dem Verkehr zu ziehen?

4. Gemäss Infoblatt der Stadtpolizei ist es grundsätzlich möglich, lärmarme Multikopter 24 Stunden am Tag auf öffentlichem Grund durch die Strassen patroullieren zu lassen, sofern sie auf Sicht geflogen werden und für Multikopter über 0,5 kg Gewicht eine Haftpflichtversicherung vorliegt. Dabei ist es auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass dabei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Während gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz Tonaufnahmen zur Ermittlung von möglichen Sozialhilfebetrügern nicht zulässig sind und dazu auch eine öffentliche Diskussion stattgefunden hat, wäre es aber möglich, Multikopter direkt vor unseren Wohn-, Schlaf- oder Badezimmern oder mit direkter Sicht auf Dachterrassen oder Balkone zu betreiben, so lange dies vom öffentlichen Raum aus geschieht. Während wir im öffentlichen Raum auf dem Boden damit rechnen müssen, beobachtet oder auch gefilmt zu werden, war dies bisher in unseren Privaträumen nicht der Fall. Mit dem Einsatz von Multikoptern wird sich das in Zukunft ändern. Eine öffentliche Debatte, ob wir das als Gesellschaft wollen oder nicht, hat bisher kaum oder gar nicht stattgefunden. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Sachverhalt?
5. Sieht der Stadtrat deshalb weiteren Handlungsbedarf?
6. Erachtet der Stadtrat es als zielführend, den Betrieb von Multikoptern über dem Stadtgebiet in einer Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit statt einem Stadtratsbeschluss zu regeln?
7. Was hält der Stadtrat vom Vorschlag, das Betreiben von Multikoptern nur noch mit einer Bewilligung zuzulassen, um die Privatsphäre seiner BewohnerInnen zu schützen?

H. Vucauss

G. Kistler

J. Zuercher